

## Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20.08.2019

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch den Landrat,  
Herrn Michael Sack,

- im weiteren „Landkreis“ genannt -

und

dem Amt Züssow, vertreten durch den/die Amtsvorsteher/in,

Herrn Holger Wendt

sowie

dem/der 1. Stellvertreter/in, Frau Dr. Astrid Kohnische

- im weiteren „Amt“ genannt -

wird der auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Wahrnehmung von Teilaufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde angepasst.

### § 1 Grund der Anpassung

Zum 01.09.2023 wird Nummer 224.1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) von 6,90 EUR auf 15,90 erhöht, Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften. Der durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte oben genannte Vertrag bedarf daher der Anpassung.

### § 2 Außerbetriebsetzung

- (1) Das Amt hat gemäß § 4 Abs. 2 des oben genannten Vertrages unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Anpassung sicherzustellen, dass ab 01.09.2023 für eine Außerbetriebsetzung insgesamt 16,80 Euro (224.1, 125, 233) festgesetzt und eingezogen werden.
- (2) Der § 4 Abs. 3 Satz 1 des oben genannten Vertrages wird im Hinblick auf die Außerbetriebsetzung wie folgt geändert; Für eine Außerbetriebsetzung, Gebühr 16,80 Euro (224.1, 125, 233), stehen dem Landkreis 6,90 EUR zu.

Da die KBA-Gebühr, derzeit 0,60 Euro, und die Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten unverändert bleiben und es sonst keine Änderungen gibt, ist es sachgerecht den bisherigen Verteilungsmaßstab für den Verwaltungsanteil beizubehalten.

### § 3 künftige Änderungen, Außerbetriebsetzung, Änderung der Anschrift, Kennzeichenreservierung in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung

- (1) Sollte sich künftig die Höhe der Gebühr Nummer 224.1 ändern, geregelt in § 4 Abs. 3 des ursprünglich geschlossenen Vertrages, stehen von der geänderten Gebühr dem Landkreis 40% und dem Amt 60% zu. Dabei wird falls erforderlich der Anteil vom Amt summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet.
- (2) Sollte sich künftig die Höhe der Gebühr Nummer 225 ändern, geregelt in § 4 Abs. 3 des ursprünglich geschlossenen Vertrages, stehen von der geänderten Gebühr dem Landkreis 50% und dem Amt 50% zu. Dabei wird falls erforderlich der Anteil vom

Amt summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet.

- (3) Sollte sich künftig die Höhe der Gebühr Nummer 230 ändern, geregelt in § 4 Abs. 3 des ursprünglich geschlossenen Vertrages, stehen von der geänderten Gebühr dem Landkreis 60% und dem Amt 40% zu. Dabei wird falls erforderlich der Anteil vom Amt summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet.
- (4) Die Gebühren nach Nummer 125 (Klebesiegel) und 233 (KBA Gebühr) stehen als Kosten immer in voller Höhe dem Landkreis zu.
- (5) Der Landkreis wird dem Amt bei künftigen Änderungen rechtzeitig über diese informieren. Das Amt hat sicherzustellen, dass bei Änderungen der Gebührenordnung, die Gebühren in der geregelten Höhe festgesetzt und eingezogen werden. Einer noch einmal konkret bezifferten Vertragsänderung bedarf es nicht mehr.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Anpassung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Greifswald, den .....

Michael Sack  
Landrat  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Siegel -

Jörg Hasselmann  
Beigeordneter und  
1. Stellvertreter des Landrates  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Züssow, den 23.08.2023 .....

  
\_\_\_\_\_  
Amtsvorsteher/in  
Amt Züssow



  
\_\_\_\_\_  
1. Stellvertreter/in  
Amtsvorsteher/in  
Amt Züssow